

7407/AB XXIV. GP

Eingelangt am 24.03.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR 2220/0135-II/BK/2.3/2011

Wien, am . März 2011

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Genossinnen und Genossen haben am 24. Jänner 2011 unter der Zahl 7496/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abgängige Personen in Österreich im Jahr 2010: Cold-Case-Management“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5 und 6:

Die bei österreichischen Sicherheitsdienststellen erstatteten Abgängigkeitsanzeigen sind nicht Gegenstand der Kriminalstatistik und werden demgemäß nicht zentral erfasst.

Zu Frage 3:

Bundesland	Anzahl
Wien	165
Niederösterreich	220
Oberösterreich	118

Salzburg	69
Steiermark	87
Kärnten	34
Tirol	76
Vorarlberg	23
Burgenland	9

Zu Frage 4:

Bundesland	+1 Jahr	+2 Jahre	+3 Jahre	+4 Jahre	+5 Jahre	+10 Jahre
Wien	34	33	5	1	7	6
Niederösterreich	20	13	3	3	1	-
Oberösterreich	15	9	1	4	1	3
Salzburg	4	3	3	-	-	5
Steiermark	19	15	4	1	3	9
Kärnten	9	5	2	-	3	2
Tirol	10	4	2	1	5	6
Vorarlberg	3	3	2	-	-	7
Burgenland	3	-	-	1	-	-

Zu Frage 7:

Bundesland	Anzahl
Wien	53
Niederösterreich	175
Oberösterreich	30
Salzburg	11
Steiermark	19
Kärnten	7
Tirol	3
Vorarlberg	5
Burgenland	1

Zu Frage 8:

Bundesland	+1 Jahr	+2 Jahre	+3 Jahre	+4 Jahre	+5 Jahre	+10 Jahre
Wien	39	33	10	3	11	7
Niederösterreich	26	20	3	4	2	-
Oberösterreich	17	9	1	4	1	5
Salzburg	6	6	4	1	1	3
Steiermark	11	9	4	1	7	4
Kärnten	10	8	2	-	1	2
Tirol	9	5	2	2	9	6
Vorarlberg	6	4	2	-	2	5
Burgenland	3	-	1	1	-	1

Zu Frage 9:

Bundesland	+1 Jahr	+2 Jahre	+3 Jahre	+4 Jahre	+5 Jahre	+10 Jahre
Wien	19	13	2	-	1	4
Niederösterreich	16	7	1	1	-	-
Oberösterreich	10	2	-	2	-	1
Salzburg	2	2	1	-	-	-
Steiermark	9	3	1	-	-	3
Kärnten	5	1	-	-	-	-
Tirol	1	1	-	-	-	-
Vorarlberg	2	1	-	-	-	-
Burgenland	3	-	-	1	-	-

Zu Frage 10:

Zu den in den Vorjahren beschriebenen Erkenntnissen waren im Jahr 2010 keine neuen relevanten Phänomene feststellbar.

Zu Frage 11:

Die internationale Polizeikooperation im Bereich der Abgängigenfahndung stützt sich grundsätzlich auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs 1 Ziffer 2 - 4 Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) iVm §§ 1 und 6 des Polizeikooperationsgesetzes sowie insbesondere auf Art. 97 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ).

Sollten sich im Zuge der Bearbeitung eines Vermisstenfalles Verdachtsmomente für das Vorliegen einer Gewalttat ergeben, werden unverzüglich die zuständigen Justizbehörden befasst.

Die internationale Zusammenarbeit erfolgt diesfalls grundsätzlich im Rechtshilfeweg.

Internationale Fahndungen nach Abgängigen werden einerseits im Wege des Schengener Informationssystems (SIS), andererseits über Interpol abgewickelt.

Das Bundeskriminalamt in seiner Eigenschaft als nationale Zentralstelle für Interpol sowie das ebenfalls im Bundeskriminalamt eingerichtete Sirenebüro (österreichische Fahndungszentrale für die Schengenfahndungen) initiieren und koordinieren die internationalen Fahndungsmaßnahmen.

Das Schengener Informationssystem als das bisher umfassendste elektronische Fahndungs- und Informationssystem auf multilateraler Ebene ermöglicht eine überaus schnelle und standardisierte Kommunikation im Bereich der Abgängigkeitsfahndung.

Die wesentlich ältere Interpolfahndung bietet demgegenüber die Möglichkeit, 188 Mitgliedstaaten um Mitfahndung nach vermissten Personen zu ersuchen.

Beim konkreten Verdacht, dass sich ein minderjähriger Vermisster im Ausland aufhalten könnte, wird durch das Bundeskriminalamt zusätzlich das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten um Unterstützung bei den Fahndungsmaßnahmen ersucht und im betreffenden Land spezifische Fahndungsmaßnahmen eingeleitet.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Opferschutzeinrichtungen (NGO) ist ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 56 Abs 1 Ziffer 3 SPG zulässig.

Zu Frage 12:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 13:

Durch Änderung der Geschäftseinteilung des Bundeskriminalamtes wurde mit Wirksamkeit 01.07.2010 das Referat 3.2.3 (Cold-Case-Management) eingerichtet und mit folgenden Aufgaben betraut:

Leitung und Koordinierung der nationalen und internationalen Maßnahmen sowie Ermittlungen zur Aufklärung von speziellen, unaufgeklärten und länger zurückliegenden Vermissten- und Kriminalitätsfällen.